



Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Impfungen im Rahmen der GKV – Was kann aus Sicht der KBV verbessert werden?

4. Nationale Impfkonzferenz am 18. Juni 2015

Martin Lack

KBV, Dezernat 4 – GB Ärztliche und veranlasste Leistungen, Abteilung Arzneimittel

Impfungen im Rahmen der GKV

Regelungen bis 2007

- Lediglich Satzungsleistungen der Krankenkassen
- Impfvereinbarungen auf regionaler Ebene zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbänden
- Teilweise mit Regelungen zur automatischen Übernahme der jeweils aktuellen STIKO-Empfehlung



Auswirkungen:

- Kein einheitlicher Anspruch der GKV-Versicherten auf Impfungen
- Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen Krankenkassen auf Landesebene als auch der gleichen Kassenart in unterschiedlichen Bundesländern
- Übernahme der von der STIKO empfohlenen Impfungen in die Impfvereinbarungen teils erst nach langer Zeit

Impfungen im Rahmen der GKV

GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (gültig seit 1. April 2007)

- Einführung des § 20d SGB V
- Gesetzlicher Leistungsanspruch der Versicherten auf Schutzimpfungen
- Einführung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL), erstmalig zum 1. Juli 2007
- Weitere Impfungen ggf. als Satzungsleistung der einzelnen Krankenkassen



Auswirkungen:

- Bundesweit **einheitlicher** Leistungsanspruch der GKV-Versicherten auf Impfungen
- Frist zur Entscheidung über die Übernahme der STIKO in die SI-RL
→ deshalb zeitnah Klarheit, ob eine Impfung zu Lasten der GKV möglich ist

Impfungen im Rahmen der GKV

Schutzimpfungs-Richtlinie

Richtlinie



des **Gemeinsamen Bundesausschusses**
über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V

(Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2007, Nr. 224 (S. 8 154)

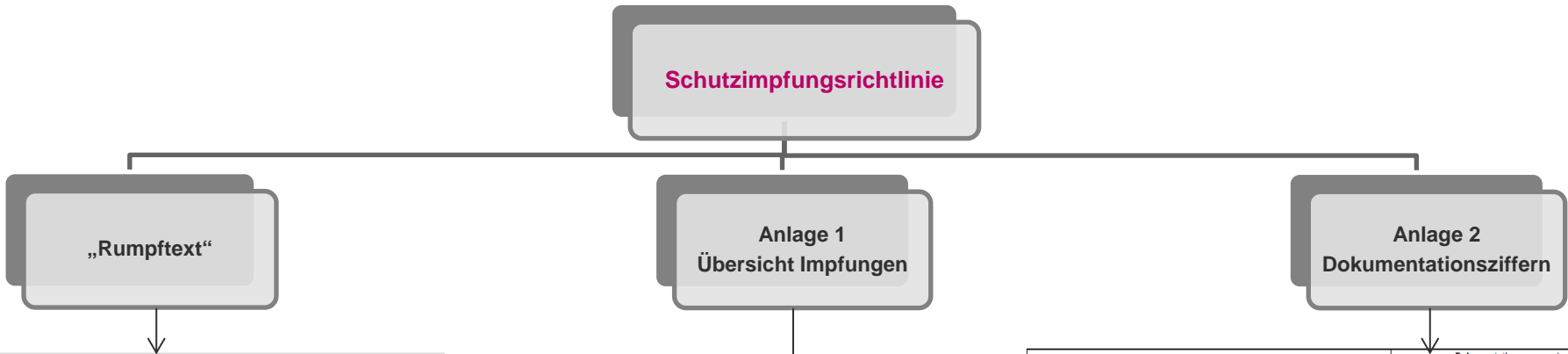
zuletzt geändert am 20. November 2014
veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 13.02.2015 B2
in Kraft getreten am 14. Februar 2015

Schutzimpfungs-Richtlinie

- Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) unter Mitwirkung von KBV, GKV-Spitzenverband und Patientenvertretung
- Grundlage: STIKO-Empfehlungen
- Aktualisierung spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung
- Abweichungen sind besonders zu begründen

Impfungen im Rahmen der GKV

Schutzimpfungs-Richtlinie



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V den Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen.

§ 2 Regelungsbereich

(1) ¹Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V). ²Sie konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.

(2) ¹Die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika ist nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie. ²Ist die Behandlung eines Patienten mit diesen Arzneimitteln im Einzelfall notwendig, um eine absehbare Erkrankung zu verhüten, so ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB V die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben. ³Satz 2 gilt auch für die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall.

§ 3 Geltungsbereich

Die Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist für die Vertragspartner nach § 132e SGB V (Krankenkassen und deren Verbände, Kassenärztliche Vereinigungen, Vertragsärzte, geeig-

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
1	2	3	4
Cholera	Aufenthalte in Infektionsgebieten, speziell unter mangelhaften Hygienebedingungen bei aktuellen Ausbrüchen, z. B. in Flüchtlingslagern oder bei Naturkatastrophen.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	Keine WHO Empfehlung.
Diphtherie	Grundimmunisierung: Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie im Alter von 11 bis 14 Monaten. Auffrischimpfung: Auffrischimpfungen im Alter von 5 bis 6 Jahren und 9 bis 17 Jahren. Weitere Auffrischimpfungen ab dem Alter von 18 Jahren jeweils 10 Jahre nach der letzten Dosis.	Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus (Td) durchgeführt werden. Alle Erwachsenen sollen die nächste Fällung Td/Influenza einnehmen als Td/Infl.	

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosis eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfbefehle	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Pneumokokken - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörper-assoziiertes Risiken für Pneumokokkenmeningitis. - Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie, chronische Nierenkrankheiten/hepatisches Syndrom)	89120		89120 R
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	89121 R
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	89122 R**
Rotavirus (RV)	89127 A	89127 B	
Röteln (Erwachsene)¹⁾	89123		

Impfungen im Rahmen der GKV Präventionsgesetz

Geplante Änderungen durch das Präventionsgesetz:

- Nationale Präventionsstrategie: Berücksichtigung u. a. der STIKO-Empfehlungen
- Überprüfung des Impfstatus im Rahmen der Gesundheitsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei Erwachsenen
- Bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung Vorlage eines Nachweises, dass eine ärztliche Beratung bzgl. des Impfschutzes des Kindes erfolgt ist
- Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Schutzimpfungen auch mit Betriebsärzten
- Leistungsanspruch auf Impfausweisvordruck gegenüber der Krankenkasse
- Textfeld im Impfausweis für Terminvorschlag für die nächste Impfung
- Möglicher Bonus für Versicherte für Inanspruchnahme von Schutzimpfungen
- Bei Auftreten von Masern in Gemeinschaftseinrichtung Ausschluss von ungeimpften Personen möglich

Impfungen im Rahmen der GKV

Was kann aus Sicht der KBV verbessert werden?

Verbesserungsansätze u. a.

- Fortführung und Intensivierung der Information und Aufklärung von Ärzten, Patienten und weiteren Beteiligten bzw. Multiplikatoren
- Beteiligung der Ärzteschaft an der Entwicklung der Nationalen Präventionsstrategie und an der Nationalen Präventionskonferenz
- Verhinderung von Lieferengpässen: Optimierung der Rabattverträge insbesondere für saisonale Impfstoffe
- Schaffung von Verordnungssicherheit bzw. Schaffung von Rahmenbedingungen, die Regresse für Ärzte bei Impfstoffverordnungen verhindern
- ~~■ Bonusprogramme der Krankenkassen als zusätzlicher Motivationsanreiz der Versicherten~~
- ~~■ Kostenloser Impfpass für Versicherte~~

Informationen für Ärzte

„Mein PraxisCheck“ Impfen

- Insgesamt 11 Fragen zur Verabreichung von Impfungen in der Arztpraxis, z. B.
 - Ansprache und Aufklärung des Patienten
 - Dokumentation und Abrechnung der Impfungen
 - Beschaffung und Lagerung von Impfstoffen
 - Erfassung und Meldung von Impfkomplikationen
- Feedback mit
 - Ergebnisbericht mit Tipps
 - Hinweisen zu Verbesserungsmöglichkeiten
 - umfangreichen Hintergrundinformationen



http://www.kbv.de/html/mein_praxischeck.php

Informationen für Ärzte und Patienten

KBV-Präventionsinitiative 2015: Masern-Schutzimpfung

■ Praxisinformation für Ärzte

KBV Kassenärztliche
Bundesvereinigung
Wirtschaft des öffentlichen Rechts

i

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS Mai 2015

Masern-Schutzimpfung

Masern-Schutzimpfung – Wissenswertes für Ihren Praxisalltag

In Deutschland sind nach wie vor zu wenig Menschen gegen Masern geimpft. Etwa die Hälfte aller Masernfälle betreffen Jugendliche und Erwachsene, die gar nicht oder nicht ausreichend geimpft sind. Deshalb müssen vor allem Impflücken bei Jugendlichen und Erwachsenen geschlossen werden. Dabei kommt Ihnen als Vertragsarzt eine wichtige Rolle zu. Sprechen Sie Ihre Patienten auf ihren Masern-Impfschutz an und holen Sie die Impfung gegebenenfalls nach. Wir haben nachfolgend einige Informationen zusammengestellt, die Sie bei der Ansprache Ihrer Patienten unterstützen sollen.

Aktuelle Impfempfehlung der STIKO

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen nach 1970 geborenen Erwachsenen in folgenden Fällen eine einmalige Impfung gegen Masern:

- wenn sie bisher nicht gegen Masern geimpft sind
- wenn sie nur einmal in der Kindheit geimpft wurden
- wenn der Impfstatus gegen Masern unklar ist

Bei Kleinkindern empfiehlt die STIKO, die Grundimmunisierung (1. und 2. Impfung) bereits im zweiten Lebensjahr abzuschließen. Dabei soll die erste Masernimpfung im Alter von 11 bis 14 Monaten – bei frühzeitigem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstätte) ab 9 Monaten – und die zweite Impfung zwischen 15 und 23 Monaten erfolgen. Danach besteht ein vollständiger Impfschutz. Fehlende Impfungen bei Kindern und Jugendlichen sollten so schnell wie möglich bis zu einem Alter von 18 Jahren nachgeholt werden. Diese STIKO-Empfehlungen wurden in die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses übernommen. Sie legt fest, welche Impfungen Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Zur Impfung soll vorzugsweise ein Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps, Röteln (MMR) verwendet werden.

Impfung bei Frauen mit Kinderwunsch

Frauen sollten vor einer Schwangerschaft über einen Schutz vor Masern verfügen, da eine Infektion mit Masern während der Schwangerschaft die Gefahr einer Früh- oder Fehlgeburt erhöht. Und Frauen, die gegen Masern immun sind, schützen automatisch auch ihr Kind in den ersten Lebensmonaten, in denen es noch nicht geimpft werden kann (Nestschutz). Gegebenfalls erfolgt eine noch fehlende Impfung mindestens drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft. Das gilt auch für Frauen, die bereits einmal gegen Masern geimpft wurden. Während der Schwangerschaft ist die Impfung nicht mehr möglich (Lebendvakzine).

Impfempfehlung Erwachsene

Impfempfehlung Kleinkinder

MMR-Kombinationsimpfstoff

Masern-Schutzimpfung – Wissenswertes für Ihren Praxisalltag

In Deutschland sind nach wie vor zu wenig Menschen gegen Masern geimpft. Etwa die Hälfte aller Masernfälle betreffen Jugendliche und Erwachsene, die gar nicht oder nicht ausreichend geimpft sind. Deshalb müssen vor allem Impflücken bei Jugendlichen und Erwachsenen geschlossen werden. Dabei kommt Ihnen als Vertragsarzt eine wichtige Rolle zu. Sprechen Sie Ihre Patienten auf ihren Masern-Impfschutz an und holen Sie die Impfung gegebenenfalls nach. Wir haben nachfolgend einige Informationen zusammengestellt, die Sie bei der Ansprache Ihrer Patienten unterstützen sollen.

Aktuelle Impfempfehlung der STIKO

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen nach 1970 geborenen Erwachsenen in folgenden Fällen eine einmalige Impfung gegen Masern:

- wenn sie bisher nicht gegen Masern geimpft sind
- wenn sie nur einmal in der Kindheit geimpft wurden
- wenn der Impfstatus gegen Masern unklar ist

Bei Kleinkindern empfiehlt die STIKO, die Grundimmunisierung (1. und 2. Impfung) bereits im zweiten Lebensjahr abzuschließen. Dabei soll die ers-

Impfempfehlung Erwachsene

Impfempfehlung Kleinkinder

Informationen für Ärzte und Patienten

KBV-Präventionsinitiative 2015: Masern-Schutzimpfung

■ Patienten-Flyer



Masern-Impfung - auch für Erwachsene wichtig!!!

● Auch Erwachsene können Masern bekommen

Die Masern treten in Deutschland wieder verstärkt auf: Dabei betreffen etwa die Hälfte der Masernfälle Jugendliche und Erwachsene, die gar nicht oder nicht ausreichend geimpft sind.

● Masern: keine harmlose Kinderkrankheit

Neben Komplikationen wie Mittelohr- oder Lungenentzündung kommt es bei etwa jeder 1.000 Erkrankung zu einer Entzündung des Gehirns. Sie kann tödlich enden oder zu bleibenden körperlichen Schäden führen. Schwere Verläufe sind bei Jugendlichen und Erwachsenen deutlich häufiger als bei Kindern.

● Impfen schützt

Impfen ist eine der einfachsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen die Masern. Dabei schützen Impfungen nicht nur den Geimpften. Sind genügend Menschen immunisiert, können außerdem einzelne Krankheitserreger wie das Masernvirus eliminiert werden.

Wer sollte sich gegen Masern impfen lassen?

Alle nach 1970 geborenen Erwachsenen, wenn sie:

- bisher nicht gegen Masern geimpft wurden
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden
- nicht wissen, ob sie bereits geimpft wurden oder früher Masern hatten

Kinder sollten ab dem Alter von 11 Monaten bis zum Abschluss des 2. Lebensjahres zweimal geimpft werden. Danach besteht ein vollständiger Impfschutz.

Wichtig für Frauen mit Kinderwunsch: Vor der Schwangerschaft prüfen, ob der Masern-Impfschutz komplett ist – denn während der Schwangerschaft kann nicht geimpft werden. Und Frauen, die gegen Masern immun sind, schützen automatisch auch ihr Kind in den ersten Lebensmonaten, in denen es noch nicht geimpft werden kann (Nestschutz).

Informationen für Ärzte und Patienten

KBV-Präventionsinitiative 2015: Masern-Schutzimpfung

- **Wartezimmerinformation (Neuaufgabe für Erwachsene, Aktualisierung für Kinder)**

PATIENTENINFORMATION

KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung

▶ Nachholimpfung gegen Masern Mai 2015

**NACHHOLIMPFUNG –
BIN ICH VOR MASERN
GESCHÜTZT?**



Foto: © Robert Kneschke - Fotolia.com

PATIENTENINFORMATION

KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung

▶ Masernimpfung bei Kindern Mai 2015

**MASERNIMPFUNG BEI
KINDERN – WAS SIE
WISSEN SOLLTEN**

LIEBE ELTERN,



Foto: AZO

»Ich bin eine
von 150.000
Haus- und
Fachärzten und
Psychotherapeuten
Deutschlands.
**Ich arbeite für
Ihr Leben
gern.«**

Gunthild Kayser
Dr. Gunthild Kayser,
KINDER- UND JUGENDÄRZTIN

www.ihre-aerzte.de

Die Haus- und
Fachärzte

Wir arbeiten für Ihr Leben gern.

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« www.ihre-aerzte.de